

Nachweis für den Bedarf einer Notbetreuung für Kitas in Trägerschaft des ASB RV Halle/Bitterfeld e.V.

Bescheinigung des Arbeitgebers

als Nachweis für den Notbetreuungsbedarf vom 04.05.2020 bis zum 27.05.2020:

Wir bescheinigen, dass Herr / Frau _____

wohnhaft: _____

zu einer „unentbehrlichen Schlüsselperson“ gemäß § 14 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona Virus in Sachsen-Anhalt (5. SARS-CoV-2-EindV) zählt und in einer der folgenden Einrichtungen tätig ist:

(Zutreffende Kategorie bitte ankreuzen und zutreffenden Bereich unterstreichen)

☐ **§ 14 Absatz 3 Nummer 1:**

die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht

☐ **§ 14 Absatz 3 Nummer 2:**

Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], **soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhkömmlich gestellt werden**

☐ **§ 14 Absatz 3 Nummer 3:**

notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Entsorgung), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik

☐ **§ 14 Absatz 3 Nummer 4:**

Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Beschäftigte in Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege (Frisöre und Barbieri, nichtmedizinische Massage- und Fußpflegepraxen, Nagelstudios, Kosmetikstudios), alleinerziehende Berufstätige, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen

☐ **§ 14 Absatz 3 Nummer 5:**

Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien

Datum, Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers

Erklärung des Elternteils:

Vor- und Zuname des ersten Sorgeberechtigten: _____

Vor- und Zuname des zweiten Sorgeberechtigten: _____

(nur bei gemeinsamen Sorgerecht ausfüllen)

Hiermit bestätige ich, dass eine alternative Betreuung meines Kindes _____ außerhalb einer Kindertageseinrichtung in Form einer

- ☐ Betreuung durch andere Familienangehörige
- ☐ Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitszeitgestaltung (z. B. Homeoffice, Kurzarbeit)

unter keinen Umständen möglich ist. Unter Abwägung der familiären Situation ist die Inanspruchnahme einer Notbetreuung für mein Kind unabweislich.

Mein Kind muss deshalb in der Kindereinrichtung _____ ab dem _____ betreut werden.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ **Alleiniges Sorgerecht:** Ich bin alleinerziehend sowie berufstätig und gehöre damit zu einer „unentbehrlichen Schlüsselperson“ gemäß § 14 Absatz 3 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Sachsen-Anhalt.
- ☐ **Gemeinsames Sorgerecht:** Einer der beiden Sorgeberechtigten gehört zu einer „unentbehrlichen Schlüsselperson“ gemäß § 14 Absatz 3 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Sachsen-Anhalt (Der Anspruch auf Notbetreuung liegt in diesem vor, auch wenn der zweite Sorgeberechtigten nicht zu den „unentbehrlichen Schlüsselpersonen“ zählt).

Hiermit erkläre ich, dass

- ☐ weder das o.g. Kind noch einer der Sorgeberechtigten in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatte, die positiv auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getestet wurde.
- ☐ weder das o.g. Kind noch einer der Sorgeberechtigten sich in den letzten 14 Tagen in einem der durch das Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiete aufhielt.
* Risikogebiet R.-Koch-Institut: aktueller Stand unter: www.rki.de/covid-19.
- ☐ sich weder bei dem o.g. Kind noch einer der Sorgeberechtigten typischen Symptome des Corona-Virus SARS-CoV-2, wie beispielsweise Atemwegsbeschwerden, Husten, Fieber, Abgeschlagenheit und Schwäche zeigen oder sich innerhalb der letzten 14 Tage zeigten.

Sobald die Notbetreuung in Anspruch genommen wird (auch tageweise), ist der volle Kostenbeitrag für den Monat Mai zu entrichten.

Datum, Unterschrift